

**Satzung der Muthesius Kunsthochschule
zur Re-Organisation des Studien- und Prüfungswesens
während der COVID-19-Pandemie – 2020
(Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen – 2020)**

Vom 27. April 2020

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1 Satz 2, 39 Absatz 6 und 7 und 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. 6 S.12), wird nach Eilentscheid durch das Präsidium der Muthesius Kunsthochschule vom 22. April 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In Anbetracht der COVID-19-Pandemie verfolgt diese Satzung den Zweck, das Präsidium der Muthesius Kunsthochschule in die Lage zu versetzen, die Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes, insbesondere die ministeriellen Erlasse zur Reduzierung von persönlichen Kontakten, sowie die Empfehlungen von KMK und HRK umzusetzen und bestehende Regelungen innerhalb der Kunsthochschule kurzfristig anzupassen.

Regelungsinhalt dieser Satzung ist eine Re-Organisation des Studien- und Prüfungswesens für das Sommersemester 2020 sowie für den März 2020, soweit es bereits im März aufgrund des Auftretens von COVID-19 zu Ausfällen, Verschiebungen oder Umstrukturierungen gekommen ist.

Diese Satzung soll hierbei als rechtlicher Rahmen dienen, der vom Präsidium inhaltlich konkretisiert werden kann.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung ist zunächst auf den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beschränkt und geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der Muthesius Kunsthochschule, insbesondere der Prüfungsordnungen (Satzungen) für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge 2019 (PO Ba/Ma) und der Einschreibordnung sowie der Eignungsprüfungssatzungen vor und ersetzt während der Geltungsdauer etwaige entgegenstehende Regelungen.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Entscheidungen trifft das Präsidium, bei Prüfungsordnungen der Prüfungsausschuss.

§ 3 Lehrveranstaltungsformen, virtuelle Lehrveranstaltungen

Die Lehrenden können in ihren Studien- oder Prüfungsordnungen festgelegte Präsenzlehrveranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen, die geeignet sind, die für die Erreichung der Lernziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, auch wenn hierdurch von der festgelegten Anzahl der Semesterwochenstunden abgewichen wird.

§ 4 Prüfungsformen, virtuelle Prüfungsformen

Die in der jeweiligen Prüfungsordnung oder Studienordnung festgelegten Prüfungsarten können durch andere Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen. Die Maßnahmen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsvorleistungen, virtuelle Prüfungsvorleistungen

§ 4 Satz 1 gilt für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 6 Prüfungstermine, Prüfungszeiträume

Prüfungstermine und Prüfungszeiträume können durch Präsidiumsbeschluss festgelegt werden. Es ist auch möglich, Sonderprüfungszeiträume und -termine festzulegen

§ 7 Fristen, Fristverlängerungen

Von den in den Satzungen der Muthesius Kunsthochschule geregelten Fristen kann zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden. Dies ist jeweils in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Von den in den Prüfungs- und Studienordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen zu aufeinander aufbauenden Modulen oder Lehrveranstaltungen darf zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

Von den in den Prüfungsordnungen und Studienordnungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen darf in Ausnahmefällen zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden.

§ 10 Verschiebung von Lehrinhalten

Von der Semesterlage sowie von den Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten kann abgewichen werden, soweit dies aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Präsenztermine anzubieten, geboten ist. Insbesondere können innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend Lehrangebote mit theoretischem Inhalt vorgezogen und mit praktischem Inhalt zeitlich nach hinten geschoben werden.

§ 11 Wiederholungsmöglichkeiten, Freiversuch

Für Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen eines Freiversuchs gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Nachteilsausgleich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auf Nachteilsausgleichssituationen, welche durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bedingt sind, in angemessener Weise ausgedehnt. Sofern die oder der Studierende das Vorliegen einer Nachteilsausgleichssituation im Sinne von Satz 1 plausibel darstellt, soll bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen auf einen Nachweis verzichtet werden.

§ 13 Prüfungsausschuss, Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss kann seine Beschlüsse gemäß § 102 des Landesverwaltungsgesetzes im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, sofern nicht eines seiner Mitglieder widerspricht.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die Genehmigung nach §§ 52 Absatz 1 Satz 1 und 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium Muthesius Kunsthochschule mit Schreiben vom 22. April 2020 erteilt.

Kiel, den 27. April 2020

Dr. Arne Zerbst
Präsident